

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Mehr Qualität in der ambulanten Gesundheitsversorgung**

Solothurn, 23. Oktober 2017 – Die qualitativen Anforderungen an alle ambulanten Leistungserbringer wie Ärzte und Physiotherapeuten sollen steigen. So plant es der Bundesrat. Zudem will er die Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten neu regeln. Der Regierungsrat befürwortet die entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

Mit der Änderung des KVG sollen die Anforderungen an all jene ambulanten Leistungserbringer erhöht werden, die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sind. So zum Beispiel Hebammen, Physiotherapeuten und Ärzte. Der Bundesrat beabsichtigt beispielsweise, für diese Berufsgruppen nach Beendigung einer Aus- und Weiterbildung eine Wartefrist von zwei Jahren bis zur Zulassung einzuführen. Um sicherzustellen, dass die Leistungserbringer das schweizerische Gesundheitssystem gut genug kennen, ist zudem vorgesehen, dass eine entsprechende Prüfung verlangt werden kann. Die Voraussetzungen für eine Zulassung will der Bundesrat nicht im Gesetz selber, sondern in einer Verordnung regeln.

Der Regierungsrat begrüsst die geplanten Massnahmen zur Erhöhung der qualitativen Anforderungen an die Leistungserbringer. Insbesondere stellen die vorgesehenen Zulassungs- und Prüfverfahren geeignete Instrumente für die Optimierung der Qualität im ambulanten Bereich dar.

Zulassungsstopp – Kantone sollen selber entscheiden

Zukünftig sollen die Kantone die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten steuern können. Vorgesehen ist das Festlegen von Höchstzahlen nach einzelnen medizinischen Fachgebieten. Der Regierungsrat erachtet es als zwingend, dass die Kantone selber entscheiden können, ob sie die Anzahl Ärztinnen und Ärzte auf eine Höchstzahl beschränken möchten. Jeglichen Zwang zur Intervention und den damit einhergehenden administrativen Aufwand lehnt er ab. Zudem verlangt der Regierungsrat, dass die Kantone die Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte nicht nur für bestimmte Fachgebiete, sondern zusätzlich auch für gewisse Regionen (Gemeinden oder Bezirke) vorsehen können. Dadurch könnten regionale Unterschiede (Stadt/Land) besser berücksichtigt werden.